

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Anpassung der Zeitplanung der Weiterentwicklung des Ein- heitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 15. Oktober 2015

1. Anpassung der Zeitplanung

Der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 vereinbarte Zeitplan zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014, wird angepasst. Die Beratungen zur Weiterentwicklung des EBM – sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Bereich – sollen bis zum 31. März 2017 abgeschlossen werden. Der so angepasste EBM soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

2. Anpassung der Datengrundlage

Die Vorbereitung dieser Anpassungen des EBM soll auf einer möglichst aktuellen Datengrundlage erfolgen. Der Bewertungsausschuss wird in diesem Zusammenhang prüfen, wie der Beschluss zur Lieferung der für diese Weiterentwicklung vorgesehenen Datengrundlage aus seiner 295. Sitzung am 18. Dezember 2012 so angepasst werden kann, dass die im Rahmen der Weiterentwicklung notwendigen Berechnungen auf möglichst aktuellen Daten der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowie der um Merkmale gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe durchgeführt werden können.

Bei dieser Anpassung des Datenlieferbeschlusses ist zu berücksichtigen, dass die Evaluation der geplanten Änderung und Weiterentwicklung des EBM auf den Daten der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowie der um Merkmale gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe der Berichtsjahre 2016 bis 2020 durchgeführt wird.